VERORDNUNG (EWG) Nr. 913/93 DER KOMMISSION

vom 19. April 1993

zur Aufhebung des ergänzenden Mechanismus im Handel zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3835/92 (2), regelt den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Ei- und Geflügelfleischerzeugnissen und legt u. a. für 1993 die Richtplafonds fest, die bei der Einfuhr bestimmter, in Portugal aus anderen Mitgliedstaaten einführbarer Ei- und Geflügelfleischerzeugnisse einzuhalten sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 743/93 des Rates vom 17. März 1993 über die Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden und nach Portugal versandten Erzeugnisse (3) wurde die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Wirkung ab 1. April 1993 aufgehoben. Dieser Mechanismus gilt deshalb ab 1. April 1993 nicht mehr für die genannten Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 36.
(2) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 60.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 9.